



An das
Amt der Bürgerländischen Landesregierung
Stabstelle Verfassungsdienst

per Email: post.vd@bgld.gv.at

Wien, am 12. Mai 2014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (BGld. GPB-A-G) geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen zur Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses:

1. Einrichtung eines Monitoringausschusses (§ 6a)

1.1 § 6a des Entwurfs sieht vor, dass zur Überwachung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) ein Ausschuss zu bilden ist, der Umsetzung und Einhaltung der CRPD überwachen und Empfehlungen abgeben soll.

Neben Art. 33 der CRPD bilden die so genannten „**Pariser Prinzipien**“¹ den Rahmen für die Einrichtung von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Sie müssen über eine gesetzliche Grundlage, einen klaren Auftrag sowie eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene Finanzierung verfügen. Sie müssen gegenüber der Verwaltung unabhängig sein und aus unabhängige ExpertInnen benachteiligter Gruppen, der Wissenschaft und von Menschenrechtsorganisationen bestehen. Angehörige der Verwaltung dürfen nur beratend – also ohne Stimmrecht - einbezogen werden.

Das CRPD-Komitee hat in seinen **Handlungsempfehlungen**² (52-54) anlässlich der Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 besonders darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit nur gesichert ist, wenn es ein transparentes Budget gibt, das autonom vom Monitoringausschuss verwaltet wird.

¹ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Pariser-Prinzipien.pdf (13.5.2014)

² <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358> (13.5.2014)



Daher ist es unumgänglich, **gesetzlich ein ausreichendes, transparentes, valorisiertes und autonom verwaltetes Budget** sicherzustellen, das insbesondere folgende Posten abdeckt:

- **Zuteilung des notwendigen Personals,**
- die notwendigen **Räume für Veranstaltungen,**
- ein ausreichendes Budget für **Gebärdensprachdolmetschung** und barrierefreie Abhaltung von Veranstaltungen oder **Leichter-Lesen-Versionen** von Publikation des Monitoringausschusses,
- die notwendigen **Ressourcen für eine barrierefreie Website.**

1.2 Es sollte auch ausdrücklich klargelegt werden, dass der Monitoringausschuss autonom ist und nicht an eine bestehende Verwaltungseinheit des Landes angegliedert wird.

2. Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses (§ 6b)

2.1 Zu den Aufgaben von staatlichen Menschenrechtsorganisationen im Sinne der Pariser Prinzipien gehört es,

- Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen an Gesetzgebung und Verwaltung zu richten,
- Einzelpersonen zu unterstützen,
- die Umsetzung internationaler Konventionen, die Ratifikation von Menschenrechtsverträgen kritisch zu begleiten,
- die Menschenrechtsbildung voranzutreiben und
- Forschungsprogramme zu unterstützen.

Der Entwurf sollte daher im § 6b alle diese Aufgaben ausdrücklich anführen.

2.2 Ein **jährlicher Bericht des Monitoringausschusses** ist wichtig für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der CRPD. Dieser sollte aber nicht nur der Landesregierung (§ 6b Abs. 2), sondern auch dem **Landtag** als demokratisch legitimiertem Organ des Landes erstattet werden.

3. Bestellung der Ausschussmitglieder (§ 6c)

3.1 Wie schon unter Punkt 1 ausgeführt dürfen Angehörige der Verwaltung nur beratend – also ohne Stimmrecht - einbezogen werden. Die Mitgliedschaft des/der Burgenländischen Behindertenanwältin als Vorsitzende stellt eine schwere Verletzung der Pariser Prinzipien dar. Da die Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen Landesstellen jedoch wichtig ist, sollte **der/die Burgenländischen Behindertenanwältin aber mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören. Den unabhängigen Ausschussmitgliedern der Zivilgesellschaft sollte die Wahl des/der Vorsitzenden überlassen werden.**



3.2 § 6c Abs 5 sieht vor, das die Mitgliedschaft im Burgenländischen Monitoringausschuss ein unbesoldetes Ehrenamt darstellt.

Um die Einbeziehung der Zivilgesellschaft auch faktisch möglich zu machen, muss die Mitarbeit im Monitoringausschuss abgegolten werden.

3.3 Das **Vorschlagsrecht** für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sollte im Sinne der Förderung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen bei SelbstvertreterInnen liegen.

4. Beschlussfähigkeit (§ 6e Abs. 2)

§ 6 e Abs. 2 1. Satz sieht vor, dass die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses gegeben ist, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Der/Die Vorsitzende hat somit die Möglichkeit, Beschlüsse durch Fernbleiben dauerhaft zu verhindern. Die Stellung der Zivilgesellschaft wird somit völlig untergraben, daher wird diese Bestimmung abgelehnt. Solange der/die Vorsitzende entgegen den Pariser Prinzipien aus dem Kreis der burgenländischen Landesverwaltung stammt, wird auch das Dirimierungsrecht in § 6e Abs. 2 dritter Satz, das grundsätzlich eine sinnvolle pragmatische Lösung zur Vermeidung von Stimmgleichheit darstellt, abgelehnt.

Der Klagsverband schlägt daher vor, § 6 e Abs. 2 1. Satz folgendermaßen zu formulieren:

„(2) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind.“

5. Zusammenfassung

Der Klagsverband regt daher an,

- die Pariser Prinzipien und die Handlungsempfehlungen des UN-Komitees vollinhaltlich umzusetzen,
- den Monitoringausschuss autonom einzurichten und nicht an eine bestehende Landesstelle anzubinden,
- die Organe des Landes zur Zusammenarbeit mit und zur Weitergabe von Informationen an den Monitoringausschuss zu verpflichten,
- den jährlichen Bericht des Monitoringausschusses auch dem Landtag zu erstatten,
- ausdrücklich zumindest eine NGO, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere mit der Bekämpfung von Diskriminierung beschäftigt, einzubeziehen,
- den Umfang der Unterstützung durch die Landesregierung verbindlich zu definieren und
- die Mitarbeit im Monitoringausschuss, insbesondere die Tätigkeit des/der Vorsitzenden, abzugelten und



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

- **die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder bzw. ihrer Ersatzmitglieder als gegeben zu erachten.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär